



über ^{ca 1/2}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

f

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft
und Personal

Stadtrat Detlev Bendel

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an den Beteiligungsausschuss

28. Januar 2016

Vereinfachung des Vergaberechts

Beschluss-Nr. 0004 vom 27.01.2015, (SV-Nr. 15-F-33-0004)

Nach Zeitungsberichten gibt es im Bundeswirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf, welcher sich mit der Vereinfachung des Vergaberechts beschäftigt. Öffentliche Ausschreibungen sollen demnach verkürzt, vereinfacht und flexibler gestaltet werden. Zudem sollen Kommunen bei Leistungen der Daseinsvorsorge in bestimmten Fällen vom Vergaberecht befreit werden. Im Hessischen Landtag wird gerade ein Gesetzentwurf diskutiert, der das gleiche Thema behandelt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zeitnah nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes, zu berichten, welche Auswirkungen das veränderte Vergaberecht auf die Landeshauptstadt Wiesbaden und ihre Beteiligungsgesellschaften hat. Gleichzeitig soll berichtet werden, inwieweit die Regelungen zum Vergaberecht auf Bundes- und Landesebene miteinander kompatibel sind.

Bericht:

Seit 01.03.2015 ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in Kraft.

Abgesehen von einigen grundsätzlichen Regelungen sowie den Vorschriften zu Tariftreue und Mindestentgelt enthält das HVTG nur die Vergaberegeln, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, ab denen europäisches Vergaberecht anzuwenden ist.

Diese Schwellenwerte betragen seit 01.01.2016:

209.000 € netto	für Liefer- und Dienstleistungsaufträge
5.225.000 € netto	für Bauaufträge
418.000 € netto	für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern (Wasser, Energie, Verkehr, Post)

Hinsichtlich der Inhalte des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes wird auf den Bericht des Magistrates, Dezernat III, vom 23. Januar 2015 an den Beteiligungsausschuss verwiesen, den dieser mit Beschluss Nr. 0082 vom 11.11.2014 erbeten hatte. Deshalb wird an dieser Stelle von erneuten Erläuterungen zum HVTG abgesehen. Die vergaberechtlichen Regelungen auf Bundes und Landesebene stehen untereinander nicht in Konkurrenz, da sie entweder Vergaben oberhalb oder unterhalb der Schwellenwerte regeln. Allerdings gibt es, wie noch erläutert wird, in bestimmten Bereichen Systembrüche, weshalb sowohl auf die Vergabestellen als auch auf die Bewerber/Bieter zusätzliche Herausforderungen zukommen.

Der Bericht wird in der Folge die wesentlichen Neuerungen aufzeigen, die durch die Umsetzung der neuen EU-Richtlinien in deutsches Recht eintreten werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen bekannt:

- 1. Wegfall der VOL/A-EG (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen)**
Im Anwendungsbereich des EU-Vergaberegimes wird die VOL/A-EG ersatzlos gestrichen.
- 2. Wegfall der VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen)**
Die VOF wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- 3. Übernahme der weggefallenen VOL/A-EG und VOF-Vorschriften in das GWB und in die VgV**
Die Vergabeverfahrensvorschriften der wegfallenden VOL/A-EG und der VOF werden in den IV. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) integriert, soweit es sich um wesentliche Aspekte des Vergabeverfahrens (Grundsätze der Vergabe, Anwendungsbereich, Ausnahmen, Verfahrensarten, Leistungsbeschreibung, Eignung, Ausschlussgründe, Selbstreinigung, Primärrechtsschutz) handelt. Das GWB wird etwa 40 Paragraphen zusätzlich bekommen.

Die Vergabedetails werden künftig in **fünf Vergabeordnungen** geregelt:

- **Vergabeverordnung (VgV)**, für die klassischen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Stadt und der Teil der Konzernunternehmen, die nicht unter die Sektorenverordnung fallen).
- **Sektorenverordnung (SektVO)**, für die öffentlichen Auftraggeber, die Tätigkeiten im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung ausüben (im Stadtkonzern ESWE-Verkehr GmbH, ESWE-Versorgungs AG).

- **Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)**
Die Konzessionsvergabeverordnung ist neu. Nach bisherigem EU-Recht unterlag die Vergabe von Konzessionen (außer von Baukonzessionen) nicht dem EU-Vergaberecht. Es waren lediglich die Pflichten aus den EU-Grundverträgen ggf. aus dem Energiewirtschaftsgesetz zu beachten. Künftig sind auch Konzessionen nach vergaberechtlichen Regeln zu vergeben. Allerdings liegt der maßgebliche Schwellenwert, ab dem die Konzessionsvergabe unter das EU-Vergaberegime fällt, in Höhe des Bauschwellenwertes von aktuell 5.225.000 € netto. Deshalb werden dem Vergaberecht künftig nur umfangreiche Konzessionen unterliegen (beispielsweise die Neuvergabe der Spielbankkonzession).
- **Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)**
Die VSVgV hat im Bereich der städtischen Vergabepraxis bisher keine Rolle gespielt und wird dies vermutlich auch künftig nicht tun.
- **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**
Die Vergabestatistikverordnung ist neu. Mit ihr werden erstmals umfangreiche Statistikpflichten für öffentliche Auftraggeber hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gesetzlich geregelt. Bisher waren zwar auch statistische Informationen zu Vergabeverfahren an die EU zu melden, allerdings ist der Umfang der geforderten Daten nun deutlich größer und es sind nun auch statistische Angaben zu Vergaben unterhalb der Schwellenwerte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu melden.

Die jeweiligen Verordnungen konkretisieren die im GWB angelegten Verfahrensgrundsätze, treffen u.a. nähere Regelungen für die Wahl und den Ablauf der einzelnen Vergabeverfahren.

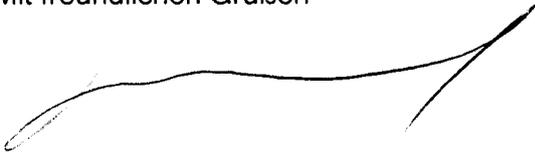
4. **Verpflichtende Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren**
Die Neufassung der EU-Vergaberichtlinien enthält Vorgaben zur zwingenden Einführung und Anwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Vergabeverfahren bis hin zu deren vollständigen elektronischen Abwicklung (E-Vergabe). Die Übermittlung der Vergabebekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen haben mit Umsetzung der EU-Richtlinien ab 16.04.2016 ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Ebenso die Kommunikation zwischen den Firmen und den Vergabestellen im laufenden Vergabeverfahren. In der nächsten Stufe wird ab 18.10.2018 auch die Abgabe elektronischer Angebote vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt ist der gesamte Vergabeprozess bei EU-Vergabeverfahren durch alle öffentlichen Auftraggeber vollelektronisch abzuwickeln.
5. **Einführung eines eigenen Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen**
Die bisherige Unterteilung in sogenannte prioritäre und nichtprioritäre Dienstleistungen entfällt. Prioritäre Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die aus EU-Sicht binnenmarkt-relevant sind und daher dem vollen EU-Vergaberecht unterliegen, nichtprioritäre Dienstleistungen sind dagegen nicht so binnenmarktrelevant und können bisher nach nationalen Vergaberegeln vergeben werden, unterliegen aber der Vergabenachprüfung. Für diese nichtprioritären Dienstleistungen wird es künftig einen eigenen Schwellenwert in Höhe von netto 750.000 € geben, ab dem diese dann dem vollen EU-Vergaberecht unterliegen, darunter können sie nach nationalen Vergabevorschriften, ohne Vergabenachprüfung, vergeben werden. Durch die Einführung dieses neuen Schwellenwerts wird es bei Auftragswerten zwischen 209.000 € und 750.000 € im Bereich der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen Vergabeerleichterungen geben, in dem ein großer Teil dieser Vergabeverfahren nicht mehr dem EU-Vergaberecht unterliegt.

Besondere Anforderungen an die Vergabestellen der Kernverwaltung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, wird die VOL/A-EG ersatzlos gestrichen und entsprechende Vergaberegeln in den IV. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie in die Vergabeverordnung aufgenommen. Im Bereich des nationalen Vergaberechts bleibt die VOL/A aber bestehen. Das hat zur Folge, dass gleiche vergaberechtliche Sachverhalte auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen abgearbeitet werden müssen. Hier müssen sich die mit den Vergaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kernverwaltung in zwei unterschiedlichen „Vergabewelten“ zu Recht finden.

Für die städtischen Eigenbetriebe und Gesellschaften besteht dieses Problem nicht, da für diese keine Pflicht zur Anwendung der VOL/A im Unterschwellenbereich besteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal line that curves upwards at the end, followed by a shorter, more vertical stroke.